

Satzung

über die Feststellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Wesermarsch

Der Kreistag des Landkreises Wesermarsch hat auf Grundlage der §§ 1–3 des Raumordnungsgesetzes (ROG) i.d.F. vom 22.12.2008 (BGBl. I S.2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 durch das Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S.2808) i.V.m. § 5 Absatz 5 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG) i.d.F. vom 06.12.2017 (Nds. GVBl. 2017, 457) und der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 durch das Gesetz vom 28.02.2018 (Nds. GVBl. 2018, 22) in seiner Sitzung am XX.XX.XXXX die untenstehende Satzung beschlossen.

§ 1 FESTSTELLUNG DER SATZUNG

(1) Das Regionale Raumordnungsprogramm XXXX für den Landkreis Wesermarsch wird mit dem Kreistagsbeschluss vom XX.XX.XXXX als Satzung festgestellt.

(2) Das Regionale Raumordnungsprogramm XXXX für den Landkreis Wesermarsch besteht aus:

- Beschreibende Darstellung
- Zeichnerische Darstellung (im Maßstab 1:50.000)

(3) Dem Regionalen Raumordnungsprogramm XXXX für den Landkreis Wesermarsch sind folgende weitere Unterlagen beigefügt:

- Begründung
- Umweltbericht
- Zusammenfassende Erklärung

§ 2 INKRAFTTRETEN

(1) Die Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms XXXX für den Landkreis Wesermarsch tritt mit der Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt des Landkreises Wesermarsch in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzungen über die Feststellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Wesermarsch 2003 vom 19.12.2003 sowie die Feststellung der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 vom 28.05.2010 außer Kraft.

§ 3 GELTUNGSDAUER

(1) Das Regionale Raumordnungsprogramm XXXX für den Landkreis Wesermarsch tritt gemäß § 5 Absatz 7 Satz 3 NROG mit Ablauf von 10 Jahren nach seinem Inkrafttreten außer Kraft, sofern nicht vorher eine öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Absatz 7 Satz 3 NROG erfolgt, welche die Geltungsdauer verlängert.

Brake (Unterweser), den 00. Monat XXXX

Thomas Brückmann
Landrat Landkreis Wesermarsch

Genehmigungsvermerk

Die obere Landesplanungsbehörde, das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, hat das Regionale Raumordnungsprogramm XXXX des Landkreises Wesermarsch mit der Verfügung vom XX.XX.XXXX, Az: XXXXX mit Maßgaben und Nebenbestimmungen genehmigt.

Oldenburg (Oldb.), den 00. Monat XXXX

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems
Obere Landesplanungsbehörde

Anlagen:

- Beschreibende Darstellung
- Zeichnerische Darstellung (im Maßstab 1:50.000)

Bekanntmachung

Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Wesermarsch; 2. Beteiligungsverfahren

- I. Der Landkreis Wesermarsch hat als Träger der Regionalplanung gem. §§ 1-3 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I S.2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 durch das Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S.2808) i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG) i.d.F. vom 06.12.2017 (Nds. GVBl. Nr. 23/2017, S. 456) für seinen Planungsraum ein Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) aufzustellen. Dabei ist das RROP aus dem Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) zu entwickeln. Die im LROP für den Planungsraum enthaltenen Ziele der Raumordnung sind zu übernehmen und soweit es erforderlich ist und das LROP dies nicht ausschließt, näher festzulegen. Daneben sind diejenigen Ziele der Raumordnung festzulegen, die durch das LROP den Regionalen Raumordnungsprogrammen vorbehalten sind. Es können weitere Ziele und Grundsätze der Raumordnung festgelegt werden, soweit sie den gesetzlichen Grundsätzen der Raumordnung und den Zielen und Grundsätzen des LROPs nicht widersprechen.
- II. Im RROP werden die Ziele und Grundsätze der Raumordnung zeichnerisch und beschreibend dargestellt. Darüber hinaus werden eine Begründung sowie ein Umweltbericht beigefügt.
- III. Der Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange ist Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des RROPs (Beschreibende Darstellung und Zeichnerische Darstellung), dessen Begründung und dem beigefügten Umweltbericht zu geben. Ein erstes Beteiligungsverfahren fand hierzu in der ersten Jahreshälfte 2018 statt. Aufgrund der Ergebnisse im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurde der Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes angepasst, so dass erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange notwendig geworden ist. Dazu werden der Entwurf des RROP, seine Begründung sowie der Umweltbericht in der Zeit vom **27.03.2019 bis zum 29.04.2019** in der **Kreisverwaltung des Landkreises Wesermarsch, Poggenburger Straße 7, 26919 Brake (Unterweser), Raum E-08** zu den **Öffnungszeiten** der Kreisverwaltung ausgelegt. Die Öffnungszeiten der Kreisverwaltung sind Montag bis Donnerstag von 8:30 - 12:00 Uhr und 14:00 - 15:30 Uhr sowie Freitag von 8:30 - 12:00 Uhr. **Außerdem werden die Unterlagen auf der Internetseite des Landkreises Wesermarsch zur Verfügung gestellt**
(www.landkreis-wesermarsch.de/verwaltung-politik/fachdienste-im-ueberblick/raumordnung/oeffentliche-beteiligung-zum-rrop.php).
- IV. Bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf o.g. Auslegungszeit, d.h. bis zum 13.05.2019, kann in schriftlicher oder elektronischer Form Stellung zum Entwurf des RROP, seiner Begründung und zum Umweltbericht genommen werden. Diese sind zu richten an: Land-

kreis Wesermarsch, Referat 61, Betreff: Stellungnahme zum RROP LK Wesermarsch, Poggenburger Straße 15, 26919 Brake (Unterweser) und/oder regionalplanung@lkbra.de.

Mit Ablauf der Frist des 13.05.2019 sind gem. § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 5 NROG alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Bei Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme wird, sofern möglich, um eine zusätzliche Abgabe in elektronischer Form zur optimierten Verarbeitung im weiteren Verfahren gebeten. **Die bereits im ersten Beteiligungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen behalten ihre Gültigkeit für das weitere Verfahren. Ein erneutes Vorbringen der bereits im Rahmen der ersten Öffentlichkeitsbeteiligung eingereichten Stellungnahmen ist somit nicht erforderlich.**

Vorwort

Bezugnehmend auf das Niedersächsische Raumordnungsgesetz (NROG) haben die niedersächsischen Landkreise als Träger der Regionalplanung sowie als untere Landesplanungsbehörden Regionale Raumordnungsprogramme (RROP) aufzustellen.

Das RROP des Landkreises Wesermarsch besteht aus:

- der **Beschreibenden Darstellung** (Textteil A) und
- der **Zeichnerischen Darstellung** im Maßstab 1:50.000.

Dem RROP LK Wesermarsch 2019 sind darüber hinaus beigelegt

- die **Begründung** (Textteil B),
- die **Anlage zur Begründung** und
- der **Umweltbericht**.

Das RROP LK Wesermarsch 2019 trifft für einen Zeitraum von zehn Jahren Aussagen zur angestrebten räumlichen und strukturellen Entwicklung des Landkreises. (§ 5 Abs. 7 NROG). Die Aussagen werden als **Ziele und Grundsätze der Raumordnung** klassifiziert und festgelegt.

Die Aufstellung dieser erfolgte aus der verbindlichen Übernahme aus dem Landesraumordnungsprogramm (LROG) sowie der Festsetzung weiterer Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die in keinem Widerspruch zum Landesraumordnungsprogramm stehen (§ 5 Abs. 3 NROG). Dabei sind gemäß § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) bei **raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen** die **Ziele der Raumordnung zu beachten** und die **Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen**. Die Einstufung einer Planung bzw. Maßnahme hinsichtlich ihrer Raumbedeutsamkeit obliegt einer Einzelfallprüfung. Die im Regionalen Raumordnungsprogramm enthaltenen Hinweise stellen reine Sachaussagen dar, die keine Ziele und Grundsätze der Raumordnung darstellen.

Gemäß § 4 ROG zu beachten, dass die unmittelbare Bindungswirkung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen nur bei öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, obliegt. Letzteres liegt vor, wenn an den Personen des Privatrechts öffentliche Stellen mehrheitlich beteiligt sind oder die beabsichtigten Planungen und Maßnahmen überwiegend mit öffentlichen Mitteln finanziert werden.

Nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 ROG sind „bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen“, die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Bei sonstigen Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts sind nach § 4 Abs. 2 ROG die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung nur nach den für diese Entscheidung geltenden Vorschriften zu berücksichtigen. Eine Beachtungspflicht für Ziele der Raumordnung ergibt sich daher nur aus den geltenden Genehmigungsvorschriften und nur soweit, wie diese eine Raumordnungsklausel enthalten.

Als Beispiel hierfür kann der erste Halbsatz des § 35 Abs. 3 Satz 2 oder § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB herangezogen werden.

Die **Ziele der Raumordnung** sind **verbindliche und schlussabgewogene Vorgaben** im RROP, die bei raumbedeutsamen Vorhaben **zu beachten** sind und sich aus räumlich sowie sachlich bestimmten oder bestimmbar textlichen oder zeichnerischen Festlegungen bilden. Im Textteil A sind zudem die Ziele der Raumordnung durch **Fettdruck** gekennzeichnet.

Als **allgemeine Aussagen** zur Sicherung und Entwicklung des Raumes sind die **Grundsätze der Raumordnung** zu verstehen. Im Kontext von Abwägungs- und Ermessensentscheidungen sind diese **zu berücksichtigen**.

Vorranggebiete umfassen räumlich abgegrenzte Gebiete, die für eine ausgewiesene (vorrangige) Nutzung vorgesehen sind. Gleichzeitig findet eine ausschließende Wirkung weiterer raumbedeutsamer Nutzungen statt, sofern sie mit der vorrangigen Nutzung nicht vereinbar ist. Vorranggebiete stellen zudem Ziele der Raumordnung dar.

Vorbehaltsgebiete umfassen die räumlich abgegrenzten Gebiete, in denen die ausgewiesenen Nutzungen im Abwägungsprozess mit (beabsichtigten) konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht erhalten. Vorbehaltsgebiete stellen Grundsätze der Raumordnung dar.

Umweltprüfung und Umweltbericht

Gem. § 8 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) i.d.F. vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 15 durch das Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), ist bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. In dieser sind die prognostizierten Auswirkungen des Raumordnungsplans u.a. auf die Schutzgüter gem. § 8 Abs. 1 ROG zu beschreiben und zu bewerten.

Vom Januar 2018 bis Februar 2018 fand das Scoping mit den fachlich berührten Behörden über den Untersuchungsrahmen, Untersuchungsumfang, Untersuchungsschwerpunkten und anzuwendenden Untersuchungsmethoden statt.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind in einem Umweltbericht darzustellen und zu dokumentieren. In diesem werden die prognostizierten Auswirkungen der Planung auf Umweltaspekte sowie mögliche Planungsalternativen dargelegt.

Zeichenerklärung:

Fettdruck	= Ziel der Raumordnung
Normaldruck	= Grundsatz der Raumordnung
<i>Kursiv</i>	= <i>Hinweise (Sachaussagen ohne Bindungswirkungen)</i>
LROP XY	= Verweis auf die Vorgabe aus dem Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) 2017
„In Anführungszeichen“	= Nachrichtliche Übernahme von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung aus dem Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) 2017

Inhaltsverzeichnis

1.	Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume.....	6
1.1.	Entwicklung der räumlichen Struktur des Landkreises Wesermarsch	6
1.2.	Einbindung in die norddeutsche und europäische Entwicklung.....	8
1.3.	Integrierte Entwicklung der Küste, der Inseln und des Meeres	9
1.4.	Entwicklung in den Verflechtungsbereichen Bremen/Niedersachsen	10
1.5.	Klimawandel – Schutz und Anpassung im Landkreis Wesermarsch	11
2.	Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur	12
2.1.	Entwicklung der Siedlungsstruktur	12
2.2.	Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte	13
2.3.	Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels.....	14
3.	Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen	15
3.1.	Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen	15
3.1.1.	Elemente und Funktion des Freiraumverbundes; Bodenschutz.....	15
3.1.2.	Natur und Landschaft	15
3.1.3.	Natura 2000	16
3.1.4.	Entwicklung der Großschutzgebiete	16
3.2.	Entwicklung der Freiraumnutzungen.....	17
3.2.1.	Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei	17
3.2.1.1.	Landwirtschaft	17
3.2.1.2.	Forstwirtschaft.....	18
3.2.1.3.	Fischerei	18
3.2.2.	Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung	18
3.2.3.	Erholung und Tourismus	19
3.2.4.	Wassermanagement und Wasserversorgung.....	20
3.2.5.	Küsten- und Hochwasserschutz	21
4.	Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale	22
4.1.	Mobilität, Verkehr und Logistik	22
4.1.1.	Entwicklung der technischen Infrastruktur und Logistik	22
4.1.2.	Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr	22
4.1.3.	Straßenverkehr	24
4.1.4.	Schifffahrt und Häfen.....	24

4.2.	Energie	27
4.2.1.	Windenergie	27
4.2.2.	Solarenergie	27
4.2.3.	Leitungstrassen	28
4.3.	Sonstige Standort- und Flächenanforderungen.....	29

1. Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume

1.1. Entwicklung der räumlichen Struktur des Landkreises Wesermarsch

01 LROP 1.1 – 01

¹Im Landkreis Wesermarsch soll eine nachhaltige räumliche Entwicklung die Grundlage für dauerhaften wirtschaftlichen, sozialen und umweltgerechten Wohlstand sein.

²Dazu sollen die natürlichen Lebensgrundlagen gesichert und die Bedürfnisse der kommenden Generationen bei allen raumbedeutsamen Maßnahmen und Planungen berücksichtigt werden. ³Dabei sollen die spezifischen Entwicklungspotentiale ausgeschöpft und den regionalen Besonderheiten der Wesermarsch Rechnung getragen werden.

02 LROP 1.1 – 02

¹Planungen und Maßnahmen zur Entwicklung der räumlichen Struktur des Landkreises sollen zu nachhaltigem Wachstum beitragen und die Wettbewerbsfähigkeit des Landkreises erhöhen. Die besiedelten und unbesiedelten Räume sollen dabei differenziert berücksichtigt werden.

²Es sollen

- die Funktionsfähigkeit der Raum- und Siedlungsstruktur sowie der Infrastruktur gesichert und durch Vernetzung verbessert werden,
- die Raumansprüche bedarfsorientiert, funktionsgerecht, kostensparend und umweltverträglich befriedigt werden,
- flächendeckend Infrastruktureinrichtungen der Kommunikation, Voraussetzungen der Wissensvernetzung und Zugang zu Informationen geschaffen und weiterentwickelt werden.

³Dabei sollen

- die natürlichen Lebensgrundlagen gesichert und die Umweltbedingungen verbessert werden,
- belastende Auswirkungen auf die Lebensbedingungen von Menschen, Tieren und Pflanzen vermieden oder vermindert werden,
- die Folgen für das Klima berücksichtigt und die Möglichkeiten zur Eindämmung des Treibhauseffektes genutzt werden,
- die Möglichkeit zur Anpassung von Raum- und Siedlungsstruktur an die Folgen von Klimaänderungen berücksichtigt werden,
- die Möglichkeit der Reduzierung der Neuinanspruchnahme und Neuversiegelung von Freiflächen ausgeschöpft werden.

03 LROP 1.1 – 03

¹Die Auswirkungen des demografischen Wandels, die weitere Entwicklung der Bevölkerungsstruktur und die räumliche Bevölkerungsverteilung sollen bei allen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden.

²Dabei soll auch die Chance des demografischen Wandels zur bedarfsgerechten und zukunftsfähigen Entwicklung des Landkreises Wesermarsch genutzt werden, u. a. soll dazu ein familien- und kinderfreundlicher Handlungsansatz sowie die Verbesserung der Lebenssituation Älterer verfolgt werden.

04 LROP 1.1 – 05

¹Im Landkreis Wesermarsch soll eine Steigerung des wirtschaftlichen Wachstums und der Beschäftigung erreicht werden. ²Bei allen Planungen und Maßnahmen sollen daher die Möglichkeiten der Innovationsförderung, der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, der Erschließung von Standortpotentialen und von Kompetenzfeldern ausgeschöpft werden und insgesamt zu einer nachhaltigen Regionalentwicklung beitragen.

05 LROP 1.1 – 07

¹Der Landkreis Wesermarsch soll seine landwirtschaftlichen, industriellen und gewerblichen Strukturen verfestigen und mit seinen Eigenschaften als Lebens-, Wirtschafts- und Naturraum sein eigenes Profil erhalten und dahingehend ausbauen, dass er auf innovative Art und Weise einen wichtigen Bestandteil der niedersächsischen Wirtschaft im Kontext der internationalen Wettbewerbsfähigkeit darstellt.

²Er soll mit modernen Informations- und Kommunikationstechnologien und -netzen versorgt werden.

³Um eine flächendeckende Versorgung mit leistungsfähiger Informations- und Kommunikationstechnologie, vorzugsweise Hochgeschwindigkeitsbreitbandnetze, zu ermöglichen und um auf zukünftige technische Anforderungen und die dafür erforderliche Infrastruktur vorbereitet zu sein, sollen die Möglichkeit zur Verbesserung der Kommunikationsinfrastruktur bedarfsgerecht ausgeschöpft werden.

06 LROP 1.1 – 08

¹Insbesondere die verdichteten Teilräume des Landkreises entlang der Weser sollen ihre vielfältigen Potenziale und Funktionen zur Mobilisierung von Innovation, Wirtschaftswachstum und Beschäftigung, für die Versorgung, das Bildungs- und Sozialwesen sowie die Kultur und zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen genutzt und ausgebaut werden.

1.2. Einbindung in die norddeutsche und europäische Entwicklung

01 LROP 1.2 – 01

¹Zur Stärkung der nationalen und internationalen Wettbewerbsfähigkeit und zur Verbesserung der Infrastruktur sollen die überregionalen Verflechtungen und Lagevorteile in der Metropolregion Bremen-Oldenburg im Nordwesten ausgebaut und für die Regionalentwicklung nutzbar gemacht werden.

02 LROP 1.2 – 05

¹Der Landkreis Wesermarsch und die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sollen daran mitwirken, dass in der Metropolregion Bremen-Oldenburg im Nordwesten

- die Innovationsfähigkeit und internationale Wettbewerbsfähigkeit
- bestehende Standortqualitäten,
- die Lagevorteile der Seehäfen Brake (Utw.) und Nordenham,
- die internationalen Verkehrs- und Kommunikationsknotenpunkte,
- die Arbeitsmarktschwerpunkte und
- die Zentren der Wissenschaft, Bildung und Kultur

gestärkt und genutzt werden. Die besonderen landschaftlichen Potenziale des Landkreises Wesermarsch sollen genutzt werden, um einen naturverträglichen Tourismus in der Metropolregion zu stärken.

²Im Sinne einer gemeinsamen Entwicklungsstrategie sollen verbindliche, die Landesgrenzen übergreifende Regelungen geschaffen werden.

³Innerhalb der Metropolregion soll im Interesse einer nachhaltigen Entwicklung eine partnerschaftliche Zusammenarbeit des metropolitanen Kerns mit den ländlich geprägten Bereichen erfolgen, die die spezifischen Ressourcen und Potenziale der unterschiedlichen Teilräume nutzt und entwickelt.

⁴Die Vernetzung und die Partnerschaft der Metropolregion mit den übrigen Regionen des Landes Niedersachsen sowie mit anderen Bundesländern und Staaten soll ausgebaut und optimiert werden.

03 LROP 1.1 – 09

¹Die Kooperation im Rahmen des 2003 gegründeten Regionalforums Unterweser soll auch zukünftig für eine nachhaltige und aufeinander abgestimmte Regionalentwicklung genutzt werden.

1.3. Integrierte Entwicklung der Küste, der Inseln und des Meeres

01 LROP 1.3 – 03

¹Die im Landkreis liegende Küstenzone ist vor Schäden durch Sturmfluten und Landverlust zu schützen.

02 LROP 1.3 – 03

¹Die für den Küstenschutz erforderlichen Kleigewinnungsflächen wurden binnen-deichs als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung Klei festgelegt. ²Die konkreten räumlichen Festlegungen sind hierzu dem RROP-Kapitel 3.2.2 „Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung“ zu entnehmen.

03 LROP 1.3 – 06

¹Die kulturhistorischen und landschaftlichen Besonderheiten im Landkreis Wesermarsch sollen als Identität stiftende Merkmale des Küstenraums und der Marschlandschaften erhalten werden.

1.4. Entwicklung in den Verflechtungsbereichen Bremen/Niedersachsen

01 LROP 1.4 – 01

¹Die im Staatsvertrag vom 05. Mai 2009 zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen getroffenen Vereinbarungen zu einer grenzüberschreitenden Raumordnung und Landesentwicklung sollen aktiv unterstützt werden.

²Der engere Verflechtungsbereich des Landkreises Wesermarsch mit der Stadt Bremen sind die Gemeinden Berne und Lemwerder.

³Der engere Verflechtungsbereich des Landkreises Wesermarsch mit der Stadt Bremerhaven ist die Stadt Nordenham.

⁴Der engere Verflechtungsbereich des Landkreises Wesermarsch mit der Stadt Oldenburg sind die Ortschaften Jaderberg und Großenmeer. ⁶⁵Der engere Verflechtungsbereich des Landkreises Wesermarsch mit der Stadt Delmenhorst sind die Gemeinden Lemwerder und Berne.

02 LROP 1.4 – 02

¹Das gemeinsam von niedersächsischen Kommunen und der Stadtgemeinde Bremen im Kommunalverbund Niedersachsen/Bremen e.V. erarbeitete Interkommunale Raumstrukturkonzept Region Bremen (INTRA) und dessen Fortschreibung zur kooperativen Regionalentwicklung sollen ausgestaltet und vertieft werden.

²In der Region Bremen abgestimmte Konzepte zu den Themen Siedlungs- und Freiraumentwicklung oder Einzelhandel sollen verbindlich vereinbart werden.

1.5. Klimawandel – Schutz und Anpassung im Landkreis Wesermarsch

01

¹Als Beitrag zu den nationalen Klimaschutzzielen und zum niedersächsischen Klimaschutzkonzept sollen vom Landkreis Wesermarsch Maßnahmen zum Klimaschutz unterstützt und umgesetzt werden.

²Zum Schutz des Klimas soll im Sinne einer nachhaltigen Stadt- und Regionalentwicklung die Siedlungsentwicklung vorrangig in den Zentralen Orten erfolgen.

³Zum Schutz des Klimas soll die Innenentwicklung unter Berücksichtigung ansteigender Temperaturen vor Inanspruchnahme von weiteren Flächen für die Siedlungsentwicklung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung gefördert werden. ⁴Die Unterstützung und Förderung erneuerbarer Energien im Wohnungsbau sollen geprüft werden. ⁵Die Verkehrsvermeidung durch Stärkung des ÖPNVs, der Erhalt der vorhandenen Klimasenken (dazu zählen insbesondere die räumlich konkretisierten Vorranggebiete Torferhalt, renaturierte abgebaute Torfflächen sowie der Erhalt kohlenstoffreicher Böden) sowie der Erhalt der im Landkreis liegenden Waldflächen sollen als Klimaschutzfördernde Maßnahmen unterstützt werden.

2. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur

2.1. Entwicklung der Siedlungsstruktur

01 LROP 2.1 – 02

¹Die Einrichtungen zur Daseinsvorsorge sollen gut mit dem ÖPNV, dem Fahrrad und zu Fuß erreichbar sein.

²In kleineren Ortschaften mit rückläufigem Angebot zur Daseinsvorsorge sollen Konzepte und neue Formen mobiler und kooperativer Versorgungsangebote erprobt werden.

02 LROP 2.1 – 07

¹**Die Funktionen der Mittel- und Grundzentren im Landkreis Wesermarsch sind räumlich festgelegt zum Erhalt einer dauerhaften und ausgewogenen Siedlungs- und Versorgungsstruktur zu sichern und zu entwickeln.**

²**Die Orte**

- | | | |
|---|-------------------|-----------------------------|
| - | Eckfleth | (Stadt Elsfleth) |
| - | Großenmeer | (Gemeinde Ovelgönne) |
| - | Ovelgönne | (Gemeinde Ovelgönne) |
| - | Motzen | (Gemeinde Berne) |
| - | Schwei | (Gemeinde Stadland) |

sind als Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten festgelegt.

03

¹**Die Vorranggebiete Industrielle Anlagen und Gewerbe sind bauleitplanerisch gesicherte Gewerbe- und Industriegebiete und sind in der Zeichnerischen Darstellung räumlich in den folgenden Gemeinden festgelegt:**

Stadt Brake	Brake-Süd (Rehau)
Stadt Nordenham	Blexen, Friedrich-August-Hütte
Gemeinde Berne	Harmenhausen/B 212 (neu)
Gemeinde Lemwerder	Ehemaliger Flugplatz, Ritzenbüttel/B 212 (neu)
Gemeinde Ovelgönne	Strückhausen
Gemeinde Stadland	Schwei

²Das in der zeichnerischen Darstellung festgelegte Vorbehaltsgebiet für industrielle Anlagen und Gewerbe im Kreuzungsbereich der geplanten A20 – Küstenautobahn und der Bundesstraße 212 soll als interkommunales Gewerbegebiet entwickelt werden. ³Das in Schwei (Gemeinde Stadland) liegende Vorranggebiet Industrielle Anlagen und Gewerbe an der zukünftigen Anschlussstelle soll sich im festgelegten kleinflächigen Vorbehaltsgebiet Industrielle Anlagen und Gewerbe erweitern.

2.2. Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte

01 LROP 2.2 – 07

¹**Mittelzentren im Landkreis Wesermarsch sind in den Städten**

- **Nordenham und**
- **Brake (Unterweser)**

festgelegt.

²In den mittelzentralen Verflechtungsbereichen sollen insbesondere Planungen und Maßnahmen zur Siedlungs-, Freiraum-, Versorgungs- und Infrastruktur untereinander und aufeinander abgestimmt werden.

02 LROP 2.2 – 01

¹**Die Orte**

- **Burhave** (Gemeinde Butjadingen),
- **Rodenkirchen** (Gemeinde Stadland)
- **Jaderberg** (Gemeinde Jade)
- **Oldenbrok-Mittelort** (Gemeinde Ovelgönne)
- **Elsfleth** (Stadt Elsfleth)
- **Berne** (Gemeinde Berne)
- **Lemwerder** (Gemeinde Lemwerder)

werden als Grundzentren festgelegt.

03 LROP 2.2 –04

¹**Die Zentralen Orte im Landkreis Wesermarsch sind in der Zeichnerischen Darstellung räumlich als zentrale Siedlungsgebiete festgelegt.**

2.3. Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels

01 LROP 2.3 – 01

¹Die bestehenden Strukturen des Einzelhandels in der Wesermarsch sollen im Sinne einer flächendeckenden und wohnortnahen Versorgung der Bevölkerung erhalten bleiben und entsprechend den landesplanerischen Vorgaben entwickelt werden.

02 LROP 2.3 – 04

¹Die Abgrenzung der mittelzentralen Kongruenzräume der Mittelzentren Brake und Nordenham gemäß LROP 2017, Abschnitt 2.3, Ziffer 03 Satz 4 erfolgt durch die untere Landesplanungsbehörde und ist im Anhang zur Begründung dargelegt.

3. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen

3.1. Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen

3.1.1. Elemente und Funktion des Freiraumverbundes; Bodenschutz

01 LROP 3.1.1 – 06

¹In den in der Zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorranggebieten Torferhaltung sind die vorhandenen Torfkörper in ihrer Funktion als Kohlenstoffspeicher zu erhalten. ²Die Vorranggebiete Torferhaltung sind in der Zeichnerischen Darstellung abschließend festgelegt.

³Darüber hinaus übernehmen die im Landkreis Wesermarsch liegenden Waldflächen weitere wichtige Funktionen als Kohlenstoffspeicher.

02 LROP 3.1.1 – 02

¹Klimaökologisch bedeutsame Freiflächen sind als Vorranggebiet Natur und Landschaft oder Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung festgelegt und sollen gesichert werden.

03 LROP 3.1.1 – 04

¹Mit den im Landkreis Wesermarsch vorkommenden schutzwürdigen Böden sollte auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung sparsam und schonend umgegangen werden. ²Die im Landkreis Wesermarsch vorkommenden sulfatsauren Böden sollen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen hinsichtlich ihrer nachteiligen Auswirkungen für die Umwelt und ihrer Sachgüter berücksichtigt werden.

3.1.2. Natur und Landschaft

01 LROP 3.1.2 – 01

¹„Für den Naturhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild wertvolle Gebiete, Landschaftsbestandteile und Lebensräume sind zu erhalten und zu entwickeln“.

~~01~~02 LROP 3.1.2 – 02

¹Der Biotopverbund besitzt überregionale funktionale Bezüge, ist Teil eines landesweiten Biotopverbunds und dient damit auch der Umsetzung von Natura 2000. ²Überregional bedeutsame Kerngebiete des landesweiten Biotopverbundes sind als Vorranggebiet Biotopverbund, Vorranggebiet Natur und Landschaft, Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung oder Vorranggebiet Natura 2000 räumlich festgelegt.

³Die linienförmigen Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft dienen dabei als Habitatkorridore zur Vernetzung der überregional bedeutsamen Kerngebiete.

0203 LROP 3.1.2 – 08

¹In der zeichnerischen Darstellung sind die Vorranggebiete Natur und Landschaft sowie Vorranggebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung räumlich festgelegt.

²Gemäß den rechtlichen Vorgaben und entsprechen ihrer jeweiligen naturschutzfachlichen Bedeutung sind der Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer, Natura 2000-Gebiete und die ausgewiesenen Naturschutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotope ab einer Größe vom 10 Hektar als Vorranggebiet Natur und Landschaft oder als Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung in der zeichnerischen Darstellung festgelegt.

³Die für den Naturhaushalt wertvollen Gebiete oder Gebiete mit einem besonderen Landschaftsbild sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft oder Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung räumlich festgelegt.

⁴*Die im Landkreis Wesermarsch liegenden Gebiete, die aus Gründen des Naturschutzes bedeutsame Gebiete darstellen, sind in der Zeichnerischen Darstellung mit den jeweils notwendigen Pufferzonen ergänzt dargestellt worden.*

3.1.3. Natura 2000

01 LROP 3.1.2 – 02

¹Natura 2000-Gebiete sind in der Zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Natura 2000 und als Vorranggebiet Natur und Landschaft festgelegt.

3.1.4. Entwicklung der Großschutzgebiete

01 LROP 3.1.4 – 01

¹„Der [...] Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ [...] [ist] gemäß den jeweils festgesetzten rechtlichen Vorgaben zu erhalten und zu entwickeln.“

3.2. Entwicklung der Freiraumnutzungen

3.2.1. Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei

3.2.1.1. Landwirtschaft

01 LROP 3.2.1 – 01

¹Die Landwirtschaft ist in ihrer Funktion als regional bedeutsamer Wirtschaftszweig, vornehmlich für die Nahrungsmittelproduktion, für den Natur- und Klimaschutz, als wesentlicher Bestandteil der Kulturlandschaft der Region zu erhalten, zu sichern und zu entwickeln.

02 LROP 3.2.1 – 01

¹Die aufgrund eines hohen Ertragspotentials für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehenden Flächen sowie die Flächen, in denen die Landwirtschaft eine besondere Funktion für die Kulturlandschaft in der Wesermarsch hat, sollen gesichert und hinsichtlich ihrer Wettbewerbsfähigkeit unter Berücksichtigung ökonomischer und ökologischer Belange gestärkt werden. ²In der zeichnerischen Darstellung sind diese Bereiche als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft auf Grund hohen Ertragspotentials sowie als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktionen festgelegt.

03 LROP 3.2.1 – 01

¹Außerlandwirtschaftliche Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen sollen hinsichtlich agrarstruktureller Belange geprüft werden.

²Kompensationsmaßnahmen sollen auf nicht genutzten Flächen, auf Flächen mit einer geringen Ertragsfähigkeit für die Landwirtschaft oder auf bereits mit Restriktionen belegten Flächen verortet werden. ³Kompensationsmaßnahmen sollen auch an Gewässern verortet werden.

04 LROP 3.2.1 – 01

¹Für grünlanddominierte Gebiete in der Wesermarsch ist ein für den Standort passendes Nutzungsmosaik aus Grünland unterschiedlicher Intensitätsstufen und Ackerland zu sichern.

05

¹Agrarstrukturelle Neuordnungsmaßnahmen sind hinsichtlich der Verbesserung der Agrarstruktur, insbesondere der Wegeinfrastruktur, sowie zu Minderung von Eingriffen bei Straßenneubaumaßnahmen zu unterstützen.

06

¹Die Regulierung der Wasserverhältnisse soll durch ein leistungsfähiges Zu- und Entwässerungssystem unter Berücksichtigung der Gewässerqualität gesichert werden.

3.2.1.2. *Forstwirtschaft*

01 LROP 3.2.1 – 02

¹Zusammenhängende Waldflächen, die eine Mindestgröße von 15 ha besitzen und die nicht bereits aufgrund weiterer naturfachlicher Wertigkeiten als Vorranggebiet Natur und Landschaft oder Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft festgelegt wurden, sind als Vorbehaltsgebiet Wald festgelegt. ²Eine Vergrößerung der Waldfläche soll im Landkreis Wesermarsch angestrebt werden.

³Die Neuanlage von standortgemäßen Laub- und Mischwäldern und der Umbau reiner Nadelbaumbestände in Laub- und Mischwäldern sollte unterstützt werden. ⁴Auch kleinere Waldbestände und Feldgehölze sollten wegen ihrer ökologischen und sozio-ökonomischen Funktionen erhalten werden.

02 LROP 3.2.1 – 03

¹„Waldränder sollen von störenden Nutzungen und von Bebauung freigehalten werden.“

3.2.1.3. *Fischerei*

01 LROP 3.2.1 – 05

¹Die Küsten- und Binnenfischerei im Landkreis Wesermarsch sollen im Einklang mit den Schutzgebietsausweisungen und den naturräumlichen Gegebenheiten unter Berücksichtigung der sonstigen Nutzungsansprüche an die betroffenen Gewässer gesichert werden.

3.2.2. Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

01 LROP 3.2.2 – 01

¹Die vollständige Ausbeutung von bestehenden Lagerstätten soll Vorrang vor neuen Aufschlüssen haben.

²Abbauwürdige Lagerstätten sollen planungsrechtlich von entgegenstehenden Nutzungen freigehalten werden.

02 LROP 3.2.2 – 02

¹Raumbedeutsame Torflagerstätten im Landkreis Wesermarsch von überregionaler Bedeutung, die aus landesweiter Sicht für einen Abbau gesichert werden und die in Anlage 2 des Landes-Raumordnungsprogramms als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung Torf festgelegt sind, sind in der Zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Torf räumlich konkretisiert und festgelegt.

03 LROP 3.2.2 – 05

¹Zur Wiedereingliederung in die Landschaft soll die Renaturierung gegenüber Rekultivierungsmaßnahmen vorgezogen werden.

²Siedlungsnaher Abbaufächen sollen bei Bedarf für die naturnahe Erholung vorgesehen werden und siedlungsferne Abbaufächen für den Naturschutz.

³Nach einem erfolgten Torfabbau soll durch Wiedervernässung eine Regeneration des Moores herbeigeführt werden.

04 LROP 3.2.2 – 07

¹Vorranggebiete Rohstoffgewinnung für die Kleigewinnung sind in der Zeichnerischen Darstellung räumlich in den folgenden Gemeinden festgelegt:

Stadt Brake und Gemeinde Stadland:	Schmalenfleth
Stadt Elsfleth:	Elsflether Sand
	Oberhammelwarden
Stadt Nordenham:	Einswarden
Gemeinde Berne:	Ritzenbüttel
Gemeinde Butjadingen:	Husumer Deich
	Kleihausen
	Langwarderweide
	Ruhwarder Groden/Dükergröden
Gemeinden Butjadingen und Stadland:	Augustgröden
Gemeinde Jade:	Wapeler Groden

²Für vollständig abgebaute Kleigewinnungsgebiete sollte geprüft werden, ob eine Wiedervergrünung der jeweiligen Fläche realisierbar ist.

3.2.3. Erholung und Tourismus

01 LROP 3.2.3 – 01

¹Gebiete, die aufgrund ihrer infrastrukturellen Ausstattung oder ihres Landschaftsbildes eine besondere Eignung als Erholungsort für die Bevölkerung im lokalen bis regionalen Kontext besitzen, sind als Vorranggebiet infrastrukturbezogene Erholung festgelegt. ²Sie sind so zu sichern und zu entwickeln, dass sie gut an das öffentliche Verkehrsnetz und den Nahverkehr angebunden sind.

³Der Ritzenbütteler Sand (Gemeinde Lemwerder) ist aufgrund seines besonderen Landschaftsbildes und seiner naturräumlichen Qualitäten als Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung festgelegt und ist unter Beachtung des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes zu sichern und zu entwickeln.

⁴Darüber hinaus sind in der zeichnerischen Darstellung Vorbehaltsgebiete für landschaftsbezogene Erholung festgelegt.

02

¹Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung sind in der zeichnerischen Darstellung in

Eckwarderhörne	Gemeinde Butjadingen
Moorriem	Stadt Elsfleth
Rodenkirchen	Gemeinde Stadland
Seefeld	Gemeinde Stadland
Sehestedt	Gemeinde Jade

festgelegt.

²Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus sind in der zeichnerischen Darstellung in

Burhave	Gemeinde Butjadingen,
Tossens	Gemeinde Butjadingen

festgelegt.

³Die regional bedeutsamen touristischen Infrastrukturen

Center Parcs	in Tossens	(Gemeinde Butjadingen)
Nordseebad	in Fedderwardersiel	(Gemeinde Butjadingen)
Tier- und Freizeitpark	in Jaderberg	(Gemeinde Jade)

sind als regional bedeutsame Tourismusstandorte zu sichern und sind daher als Vorranggebiet Tourismusschwerpunkt festgelegt.

⁴Die Vernetzung von Tourismus mit der Kunst und Kultur sowie dem Naturschutz und der Landwirtschaft ist auszubauen und zu entwickeln.

03

¹Die Moorhufensiedlung Moorriem (Stadt Elsfleth) ist linienhaft als Vorranggebiet kulturelles Sachgut räumlich festgelegt.

²Darüber hinaus sind die folgenden Bereiche/Standorte als Vorranggebiet kulturelles Sachgut festgelegt:

Stadt Brake:	Schmalenfleth
Stadt Nordenham:	Abbehausen, Blexerwarp
Gemeinde Berne:	Berne
Gemeinde Butjadingen:	Langwarden, Sillens
Gemeinde Ovelgönne:	Ovelgönne, Strückhausen
Gemeinde Stadland:	Seefeld, Strohausen

3.2.4. Wassermanagement und Wasserversorgung

01 LROP 3.2.4 – 03

¹Bei wasserbaulichen Maßnahmen und bei der Unterhaltung und Pflege der Gewässer sind der Naturhaushalt, die Landschaft und die Belange der Landespflege zu berücksichtigen. ²Im Bereich der Gewässer sollen Planungen und Maßnahmen für Tou-

rismus so abgestimmt werden, dass die für den Naturhaushalt wertvollen Wasser- und Uferflächen geschützt werden.

02 LROP 3.2.4 – 04

¹In der zeichnerischen Darstellung sind Vorranggebiete Hauptabwasserleitung festgelegt. ²In der zeichnerischen Darstellung sind Vorranggebiete Zentrale Kläranlage festgelegt.

03 LROP 3.2.4 – 07

¹Zur Sicherung der landkreisweiten Wasserversorgung sind in der zeichnerischen Darstellung Vorranggebiete Fernwasserleitung festgelegt.

04

¹Auf der Grundlage des Generalplans Wesermarsch, der für eine Verbesserung der Zu- und Entwässerung in der Wesermarsch sorgen wird, wird in der Stadt Brake und in den Gemeinden Ovelgönne und Stadland als das Vorranggebiet Zu- und Entwässerungskanal festgelegt.

3.2.5. Küsten- und Hochwasserschutz

01 LROP 3.2.4 – 10

¹Siedlungen, Nutz- und Verkehrsflächen sowie sonstige Anlagen sind vor Schäden durch Hochwasser und Sturmfluten zu schützen. ²Bei der Ausweisung neuer Siedlungsgebiete (Wohnen, Industrie, Gewerbe) soll nachgewiesen werden, dass die Vorfluter im betreffenden Gebiet in der Lage sind, die bei Starkregenereignissen auftretenden Wassermengen schadlos abzuführen.

³In der zeichnerischen Darstellung sind die Hauptdeiche an der Küste und an der Weser sowie die Schutzdeiche an der Hunte und an der Ochtum als Vorranggebiet Deich festgelegt.

⁴Das Huntesperrwerk in der Stadt Elsfleth sowie das Ochtumsperrwerk in der Gemeinde Lemwerder stellen wichtige Bauwerke des Sturmflut- und Hochwasserschutzes sowie für die Entwässerung dar und sind dementsprechend als Vorranggebiet Sperrwerk festgelegt.

02 LROP 3.2.4 – 12

¹In der zeichnerischen Darstellung sind zur Gewährleistung des vorbeugenden Hochwasserschutzes Vorranggebiete Hochwasserschutz in der Stadt Elsfleth an der Hunte sowie der Gemeinde Lemwerder an der Ochtum festgelegt.

4. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale

4.1. Mobilität, Verkehr und Logistik

4.1.1. Entwicklung der technischen Infrastruktur und Logistik

01 LROP 4.1.1 – 02

¹Die Sonstige Eisenbahnstrecke Nordenham-Blexen - Hude ist für den Güterverkehr zu sichern.

02 LROP 4.1.1 – 03

¹Der Landkreis Wesermarsch soll als Teil der Logistikregion Nord-West seine logistischen Potentiale entwickeln und stärken.

²Im Planungsraum sollen anforderungsgerechte Flächen für Unternehmen des Logistikmarktes bereitgestellt werden.

03 LROP 4.1.1 – 04

¹Die logistische Funktionen der Seehäfen Nordenham und Brake sind zu sichern und weiterzuentwickeln.

²Dabei sollen die vorhandenen Verlagerungspotentiale von der Straße auf die Schiene und Wasserwege einschließlich Küstenschifffahrt und Kurzstreckenseeverkehre in den Seehäfen Nordenham und Brake berücksichtigt und genutzt werden. **³Zur Förderung der Verlagerungspotenziale auf die Schiene sind in den Städten Brake und Nordenham sowie in der Gemeinde Stadland die vorhandenen Anschlussgleise als Vorranggebiet Anschlussgleis für Industrie und Gewerbe gesichert.**

4.1.2. Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr

01 LROP 4.1.2 – 01

¹Der Schienenverkehr in der Wesermarsch soll sowohl für den Personen- als auch für den Güterverkehr verbessert und dahingehend entwickelt werden, dass er größere Anteile am Verkehrsaufkommen als bisher übernehmen kann.

²Das in der zeichnerischen Darstellung festgelegte Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke Wilhelmshaven - Oldenburg - Bremen sowie das Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke Hude – Nordenham-Blexen sind zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen.

02 LROP 4.1.2 – 02

¹Die Bahnhöfe Berne, Brake, Elsfleth, Nordenham und Rodenkirchen sowie die Haltepunkte Jaderberg, Kleinensiel und Kirchhammelwarden sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Bahnstation festgelegt.

²Die Regio-S-Bahnlinie RS4 auf der Eisenbahnstrecke Nordenham-Hude-Bremen soll die Bahnhöfe Nordenham, Rodenkirchen, Brake, Elsfleth und Berne sowie die Haltepunkte Kleinensiel und Kirchhammelwarden in den Hauptverkehrszeiten Werktags sowie an den Wochenenden bedarfsgerecht verbinden.

³Die ehemaligen und betrieblich geschlossenen Haltepunkte Blexen, Golzwarden, Oberhammelwarden und Neuenkoop sollen gesichert werden. ⁴Sie sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiet Bahnstation dargestellt.

03 LROP 4.1.2 – 05

¹Der öffentliche Personennahverkehr im Landkreis Wesermarsch, bestehend aus dem Hauptnetz der Regio S-Bahn Linie 4 sowie den regelmäßig verkehrenden Buslinien 440, 450 und 460 mitsamt des erschließenden Neben- und Zubringernetzes, ist zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen.

²Zentrale Orte im Planungsraum sollen grundsätzlich durch einen leistungsfähigen, öffentlichen Personennahverkehr in einer festen Taktfolge miteinander verbunden werden. ³Den öffentlichen Personennahverkehr ergänzende Mobilitätsangebote, wie beispielsweise flexible Bedienformen, sollen, insbesondere zur Verbesserung der Erreichbarkeit der Grund- und Mittelzentren und zur Erschließung ländlicher Räume, weiterentwickelt und gestärkt werden.

04 LROP 4.1.2 – 07

¹Die Verlagerung vom motorisiertem Individualverkehr auf den öffentlichen Personennahverkehr und auf den Fahrradverkehr soll durch städtebauliche und verkehrliche Maßnahmen unterstützt werden.

²Um die Erschließungsmöglichkeiten durch den ÖPNV zu verbessern, sollen kompakte Siedlungsgebiete erhalten bzw. entwickelt werden.

³Um eine Verlagerung vom motorisierten Individualverkehr auf den öffentlichen Personennahverkehr zu erreichen, müssen die Zugangsvoraussetzungen zu den Angeboten des ÖPNVs erleichtert werden. **⁴Deshalb sind an allen Bahnhöfen und Haltepunkten sowie in Blexen am Fähranleger, in Lemwerder am ehemaligen Bahnhof sowie in Oldenbrok-Mittelort Vorranggebiete Park-and-Ride/Bike-and-Ride festgelegt.**

⁵Das vorhandene Radwegesystem mitsamt des landkreisweiten Leitsystems ist zu sichern und weiter zu entwickeln. ⁶Die folgenden landesweit und regional bedeutsamen touristischen Radwegerouten sind als Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg Radfahren festgelegt: Deutsche Sielroute, Hunteradweg, Nordseeküsten-Radweg und Weserradweg.

4.1.3. Straßenverkehr

01 LROP 4.1.3 – 01/03

¹Die Linienführung der A20 - Küstenautobahn ist in der Zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Autobahn festgelegt. ²Die geplanten Anschlussstellen im Bereich Wesertunnel, Schwei und Neustadt/Colmar sind als Vorranggebiet Anschlussstelle festgelegt.

02 LROP 4.1.3 – 02/03

¹Die folgenden Hauptverkehrsstraßen sind zu sichern, bedarfsgerecht auszubauen und als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße festgelegt:

B 74	Berne – Fähranleger Berne-Farge
B 211	Lloy/Landkreisgrenze – Ortsumgehung Oldenbrok-Mittelort - Brake
B 212	Blexen – Berne – Harmenhausen/Landkreisgrenze
B 212 (neu)	Berne – Harmenhausen – Landkreisgrenze/zukünftige AS BAB 281
B 437	Roderkirchfeld/B 212 – Wapellersiel/Landkreisgrenze.

²Die in der Zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorranggebiete Straße von regionaler Bedeutung sind zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen.

³Die Hinterlandanbindung der Seehäfen Brake (Utw.) und Nordenham über das Straßenverkehrsnetz und insbesondere an die A20-Küstenautobahn sowie ihrer Anschlussstellen im Bereich des Wesertunnels, Schwei und Neustadt/Colmar über die Bundesstraßen B211, B212 und B437 sind zu sichern und zu entwickeln.

⁴Die Ortsumgehungen Ellwürden und Elsfleth sind im Bundesverkehrswegeplan 2030 als Projekte des weiteren Bedarfs disponiert und sind dementsprechend als Vorbehaltsgebiet Hauptverkehrsstraße festgelegt. ⁵Die Ortsumgehung Golzwarden sowie die „Industrietangente Nordenham“ sind als Vorbehaltsgebiet Straße von regionaler Bedeutung festgelegt.

4.1.4. Schifffahrt und Häfen

01 LROP 4.1.4 – 01

¹Die Seeschifffahrtsstraßen Weser und Hunte sind als Vorranggebiet Schifffahrt festgelegt und sind zu sichern und bedarfsgerecht sowie umweltverträglich auszubauen.

²Die Schleuse am Binnenhafen der Stadt Brake ist als Vorranggebiet Schleuse festgelegt und ist dementsprechend zu sichern und zu entwickeln.

02 LROP 4.1.4 – 02

¹Die Häfen Brake (Utw.) und Nordenham sind als Vorranggebiet Seehafen festgelegt.

03 LROP 4.1.4 – 01/02

¹Für die Hafenhinterlandanbindungen der Seehäfen Nordenham und Brake (Utw.) sind die zulaufenden Eisenbahnstrecken und Binnenwasserstraßen zu sichern und weiterzuentwickeln.

²Bei Bedarf können hierfür auch Strecken wieder genutzt werden, die außer Betrieb genommen wurden.

³Die in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Häfen mit regionaler Bedeutung,

Elsfleth	Stadt Elsfleth
Fedderwardsiel	Gemeinde Butjadingen

Umschlagplätze

Brake (Unterweser)	Stadt Brake
Elsfleth	Stadt Elsfleth
Lemwerder	Gemeinde Lemwerder
Motzen	Gemeinde Berne

und Sportboothäfen

Bardenfleth	Gemeinde Berne
Fedderwardsiel	Gemeinde Butjadingen
Juliusplate	Gemeinde Berne
Großensiel	Stadt Nordenham
Lemwerder	Gemeinde Lemwerder
Ochtum	Gemeinde Lemwerder
Rodenkirchen	Gemeinde Stadland

sind dem Bedarf entsprechend zu sichern und zu entwickeln.

04 LROP 4.1.4 – 03

¹An folgenden Hafenstandorten sind zur Förderung und Entwicklung dieser sowie zur Ansiedlung hafenorientierter Wirtschaftsbetriebe Vorranggebiete hafenorientierte wirtschaftliche Anlagen festgelegt:

Blexen	Stadt Nordenham
Brake	Stadt Brake
Elsfleth	Stadt Elsfleth
Ganspe/Motzen/Bardenfleth	Gemeinde Berne
Lemwerder	Gemeinde Lemwerder
Nordenham/Friedrich-August-Hütte	Stadt Nordenham

¹Die regionalbedeutsamen Fährverbindungen Berne-Farge, Blexen-Bremerhaven, Brake-Harriersand, Brake-Sandstedt, Eckwarden-Wilhelmshaven, Lemwerder-Bremen Vegesack und Motzen-Bremen Blumenthal sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Fährverbindung festgelegt.

4.2. Energie

01 LROP 4.2 – 01

¹Eine sparsame und wirtschaftliche Energienutzung ist die Grundlage eines aus ökonomischen, ökologischen und sozialen Gesichtspunkten optimierten Energieeinsatzes.

²Unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten soll im Landkreis Wesermarsch der Anteil erneuerbarer Energien sowie der Anteil an regenerativ erzeugter Wärme ausgebaut werden.

³*Vorhaben oder bereits vorhandene Standorte, die auch zur innovativen Erzeugung oder Speicherung von Energie dienen, stellen einen wichtigen Beitrag für den Klimawandel, der Energie- und Verkehrswende dar und sollen in ihrer Entwicklung unterstützt werden.*

02 LROP 4.2 – 03

¹Der Standort des ehemaligen Atomkraftwerk Unterweser ist als Vorranggebiet Großkraftwerk in der zeichnerischen Darstellung festgelegt.

4.2.1. Windenergie

01 LROP 4.2 – 04

¹In der zeichnerischen Darstellung sind für die Nutzung von Windenergie sowie für das Repowering geeignete Standorte als Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt (keine Ausschlusswirkung).

02 LROP 4.2 – 04

¹Die Städte und Gemeinden des Landkreises Wesermarsch sollen im Rahmen ihrer Bauleitplanung konkretisierende Darstellungen bzw. Festsetzungen zur Steuerung von Windenergieanlagen treffen.

4.2.2. Solarenergie

01 LROP 4.2 – 13

¹Landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen, die als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials oder als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen festgesetzt sind, dürfen für die Errichtung und Installation von Photovoltaikanlagen oder anderweitiger Anlagen zur Stromerzeugung durch solarer Strahlungsenergie nicht in Anspruch genommen werden.

²Die Installation von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik) auf Gebäuden sollten gegenüber der Installation von Freiflächenanlagen bevorzugt werden.

³Für die Nutzung durch Freiflächenanlagen sollten bevorzugt bereits versiegelte Flächen sowie Konversionsflächen in Anspruch genommen werden.

4.2.3. Leitungstrassen

01 LROP 4.2 – 11

¹Die Erdgasleitung Huntorf – Ipweger Moor (Landkreisgrenze) sowie die Erdölleitung Eckwarden – Kleinensiel sind als Vorranggebiet Rohrfernleitung festgelegt.

02 LROP 4.2 – 07

¹Für die Energieübertragung im Höchstspannungsnetz mit einer Nennspannung von mehr als 110 kV sind die entsprechenden Leitungstrassen als Vorranggebiet ELT-Leitungstrasse festgelegt. ²Die als Vorranggebiet ELT-Leitungstrasse festgelegten Leitungstrassen mit einer Nennspannung von mehr als 110 kV sind zu sichern.

³Als räumliche Grundlage des Verteilnetzes sind zu den o.g. Leitungstrassen weitere Leitungstrassen mit einer Nennspannung von 110 kV oder weniger als Vorranggebiet ELT-Leitungstrasse festgelegt.

⁴Bei allen Planungen im Landkreis Wesermarsch ist zu beachten, dass zwischen Dollern und Elsfleth/West der Neubau von Höchstspannungswechselstromleitungen sowie eine Neuerrichtung von Nebenanlagen erforderlich ist.

03

¹Die landesplanerisch festgestellte Trasse „HGÜ-Kabelverbindung Deutschland/Norwegen (NorGer-Trasse)“ ist als Vorranggebiet Leitungskorridor festgelegt.

4.3. Sonstige Standort- und Flächenanforderungen

01 LROP 4.3 – 01

¹Altlastenverdächtige Flächen und Altlasten befinden sich in der

Stadt Nordenham	Bereich Galing/Mineralstoffdeponie Bereich Blexen/Industriepark Bereich Friedrich-August-Hütte/Industriegebiet
Gemeine Ovelgönne	Bereich Ovelgönne-Burgdorf
Stadt Brake	Bereich Käseburg/Deponie
Stadt Elsfleth	Bereich Lienen Bereich Huntebrück
Gemeinde Berne	Bereich Neuenkoop
Gemeinde Lemwerder	Bereich Hafen/Außendeich Bereich Edenbüttel Bereich Altenesch

und sind als Vorranggebiet Sicherung oder Sanierung erheblicher Bodenbelastungen/Altlasten festgelegt.

0102 LROP 4.3 – 03

¹Der Deponiestandort in der Stadt Brake im Bereich Käseburg sowie die Mineralstoffdeponie in der Stadt Nordenham im Bereich Galing sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Abfallbeseitigung/Abfallverwertung festgelegt.